

Satzung der Gemeinde Wredenhagen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Tiny House Resort“

Artenschutzfachbeitrag

Bearbeitung:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 03.04.2018

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Lebensraumausstattung	4
4. Datengrundlage	6
5. Vorhabenbeschreibung	6
6. Relevanzprüfung	8
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	13
8. Zusammenfassung	15
9. Quellen	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2017)	3
Abb. 2: Biotope des Untersuchungsraumes (Quelle: Bestandskarte)	5
Abb. 3: Konflikt (Quelle: Konfliktkarte)	7
Abb. 4: Pflanzschema Hecke	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	9
Tabelle 2: Potenzielle Brutvogelarten des Plangebietes	13

ANHÄNGE

Fotodokumentation	18
-------------------------	----

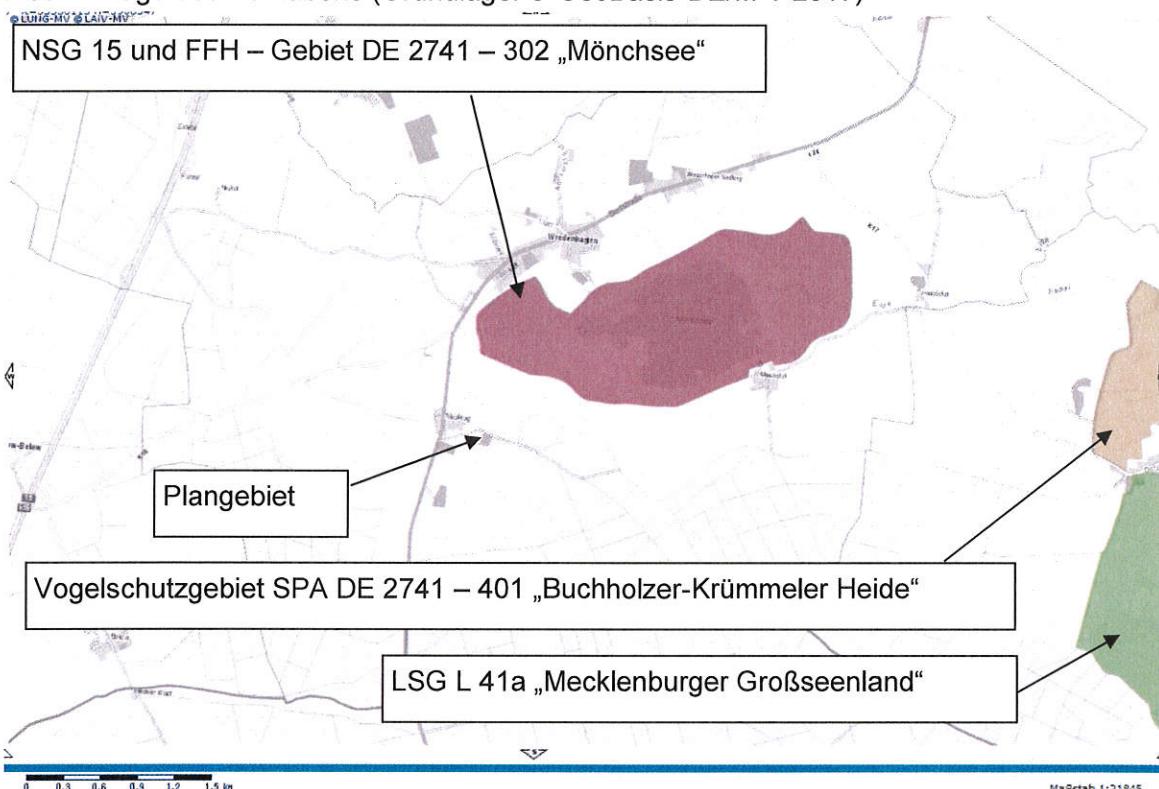
1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Gemeinde Wredenhagen hat ein Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 3 „Tiny House Resort“ eingeleitet.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2017)



2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

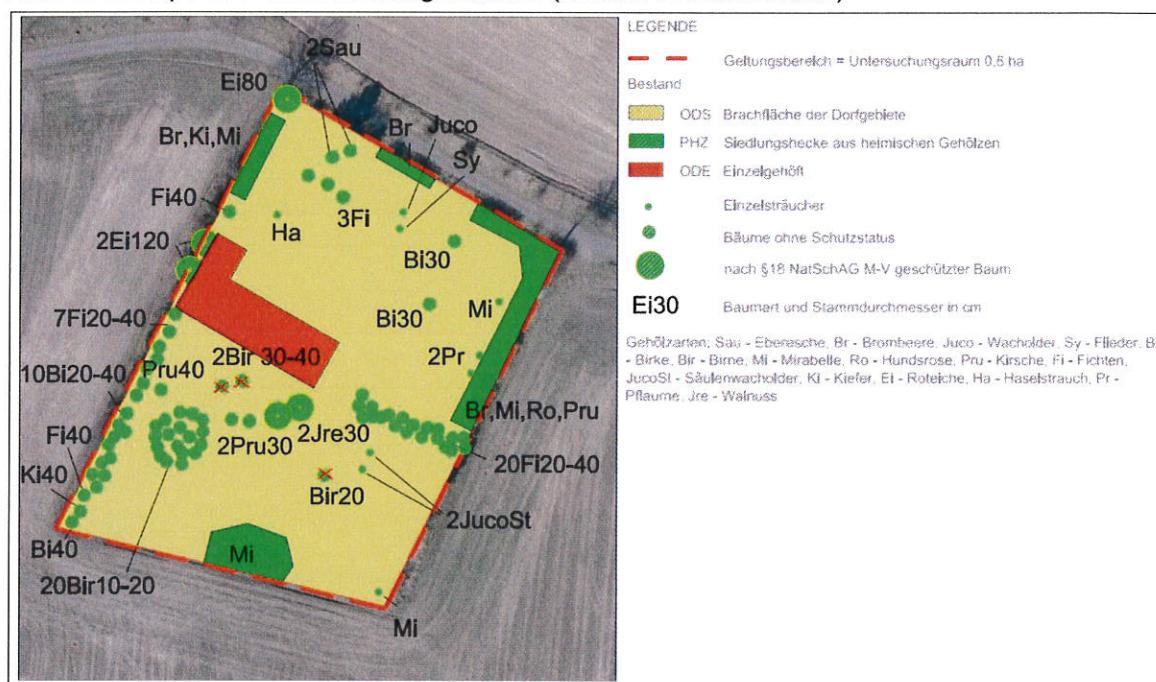
Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. Lebensraumausstattung

Das ca. 0,8 ha große Plangebiet liegt im Süden des Landes Mecklenburg – Vorpommern sowie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, auf halber Strecke zwischen Röbel und Wittstock, 1,5 km südöstlich von Wredenhagen, 160 m östlich von Neukrug südlich des asphaltierten Eichenweges inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen und wird vom Amt Röbel – Müritz verwaltet. Das mit einer Scheune bestandene, derzeit ungenutzte Grundstück ist nur sehr geringen Immissionen ausgesetzt. Diese gehen hauptsächlich von Landmaschinen während der Bestellung der umliegenden Ackerflächen im Frühjahr und während der Ernte im Spätsommer aus. Der nördlich verlaufende etwa 3 m breite Eichenweg verbindet die L24 ab

Neukrug im Westen mit dem Grundstück und schließt nach etwa 1,2 km Asphaltbefestigung an zwei unbefestigte Fahrspuren in Richtung Mönchshof und weiter in Richtung K17 im Osten an. Der Eichenweg ist als Eminent unbedeutend. Das Plangebiet als brachliegende bebaute Fläche hat aufgrund der bestehenden Einfriedung sowie fehlender touristischer Strukturen keine Bedeutung für die Erholung. Das Plangebiet beinhaltet Siedlungshecken aus heimischen Gehölzen, Grünflächen unterschiedlicher Ausprägung Bäume und eine Scheune aus Holz. Die Siedlungshecken heimischer Gehölze erstrecken sich entlang der Grundstücksgrenzen und bestehen aus Brombeeren, Mirabellen, Hundsrosen, und Kirschen. Die Bodenflächen sind mit dichtem Bewuchs unterschiedlicher Ausprägung bestanden. Teilweise ist die Grasnarbe rasenartig und wird von Weidelgras dominiert.

Abb. 2: Biotope des Untersuchungsraumes (Quelle: Bestandskarte)



Zum Teil überwiegt dichtes Landreitgras und einige Bereiche werden von Brennesselfluren eingenommen. Auf dem Grundstück wachsen eine Vielzahl verschiedener Gehölzen. Im Norden dominieren die Ziergehölze, wie Blaufichten, Wachholder, Flieder, welche bereits beachtliche Größen erreicht haben neben spontan aufgewachsenen Birken, Mirabellen, Ebereschen und Pflaumen. Im Süden stehen 2 eindrucksvolle Walnuss, drei Kirschen, 2 Säulenwachholder und mehrere Birnen. Gegenüber der Scheune befindet sich eine Fichtenpflanzung und an den Grundstücksrändern verlaufen Fichten- und Birkenhecken sowie einzelne Kiefern, Birken, Fichten, 2 vielstämmige Roteichenheister und 1 ausgewachsene Eiche. Die Wände der Scheune bestehen ausschließlich aus vernagelten Holzbrettern, das Dach ist mit Ziegeln gedeckt und lückig. Es gibt keine Keller, Bleche, Dachpappen, Isolierungen und Böden. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich aus sickerwasserbestimmten Sanden zusammen. Auf dem Plangebiet und in unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Grundwasser steht bei 2 bis

5 m unter Flur an. Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist.

4. Datengrundlage

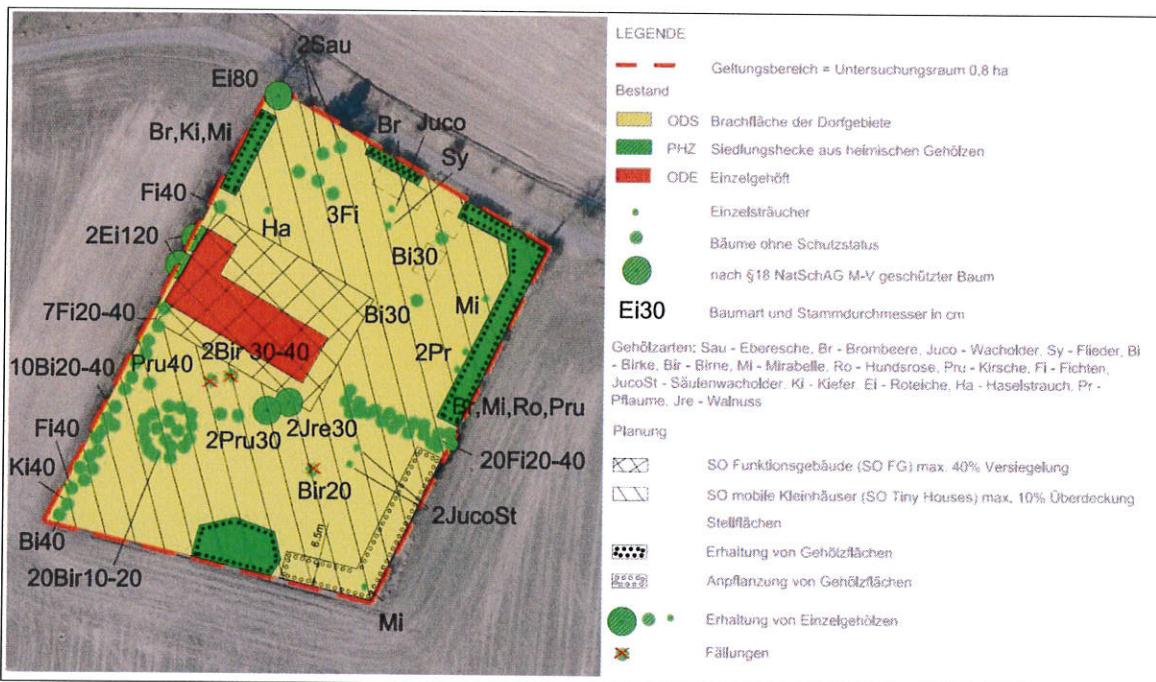
Bei der durchgeführten Begehung am 26.08.17 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Höhlen, Spalten und Nester und somit Hinweise auf mögliche Fledermausquartiere und auf Vorkommen von Bruthabiten oder Lebensstätten anderer Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an den genannten Terminen. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

5. Vorhabenbeschreibung

Das ca. 0,8 ha große mit einer Scheune bestandene Grundstück im Außenbereich bei Neukrug/ Wredenhagen soll zukünftig als Ausstellungsfläche für maximal 7 transportable Kleinhäuser dienen. Die maximal 30 m² großen Kleinhäuser genannt „Tiny Houses“ sollen vom ansässigen Tischler ausschließlich aus Naturbaustoffen gefertigt und gleichzeitig als Ferienunterkünfte genutzt werden. Zur Aufstellung der mobilen aufgeständerten Kleinhäuser ist keine Befestigung des Untergrundes und somit keine Versiegelung erforderlich. Da das Gelände eben ist, sind keine Modellierungsarbeiten geplant. Benötigte Zuwegungen oder Stellflächen werden auf Grasnarbe realisiert. Für das Sondergebiet mobile Kleinhäuser (SO Tiny Houses) ergibt sich eine GRZ von 0,1 ohne zulässige Überschreitung.

Das Sondergebiet Funktionsgebäude (SO FG) umfasst die Grundflächen der vorhandenen Gebäude mit einer Größenordnung von 520 m² zuzüglich deren Umfeld. Hier sind Einrichtungen für die touristische Bewirtschaftung, die Betriebswohnung, Verwaltungs-, Gemeinschafts-, Unterstell-, Lager- und Hausanschlussräumlichkeiten sowie Vertriebs- und Planungsbüro allgemein zulässig. Die vorhandene Scheune und ihre Anbauten sollen erhalten bleiben. Das Dach soll mit Ziegel- oder Metaldeckung erneuert werden. Für die vorgesehenen Nutzungen werden verschiedene in sich geschlossene Funktionsmodule in die vorhandenen Bauhülle eingebracht, so dass keine Veränderungen der vorhandenen Kubaturen und der bautechnischen Ausführung der Außenhülle zu erwarten sind. Die maximale Gebäudehöhe wurde auf 10 m über der Geländehöhe von 80 m (ü. NHN) festgesetzt. Die festgesetzte GRZ von 0,4 ohne zulässige Überschreitung erlaubt eine bebaute Grundfläche von 520 m². Das heißt, weitere Einbauten sind im Sondergebiet Funktionsgebäude nicht erlaubt. Weitere Angaben zum Vorhaben sind der Begründung und der Planzeichnung zu entnehmen.

Abb. 3: Konflikt (Quelle: Konfliktkarte)



Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen geringer Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Eideckung des Daches, zur Einbringung der Funktionsmodule in die vorhandene Bauhülle und zur Aufstellung der mobilen Kleinhäuser, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transporte und Einlagerungen sowie durch Bauaktivitäten,
3. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Verdichtung von Grünland durch Wege aus wassergebundener Decke oder Graspfade zur fußläufigen Erschließung.
2. Überdeckung von Grünland durch aufgeständerte mobile Kleinhäuser.
3. Bereicherung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch regelmäßige Mahd in Aufenthaltsbereichen.
5. Veränderung der Dachhaut von derzeit Ziegeldeckung in Metall- oder Ziegeldeckung.

6. Keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wegen der Sichtschutzfunktion des vorhandenen Gehölzbestandes und der Beibehaltung der vorhandenen Gebäudehüllen.
7. Mögliche Fällung von drei nicht gesetzlich geschützten Birnen, welche nicht zur Erhaltung festgesetzt wurden.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch Vermietung und Bewirtschaftung verursachte geringe Immissionen.

6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die meisten Bäume des Plangebietes haben ein beträchtliches Alter. Die Palette reicht von etwa 20 bis etwa 100 Jahren. Die Sträucher sind ebenfalls größtenteils ausgewachsen. Die bestehenden Gehölze stellen daher potenzielle Bruthabitate dar und könnten potenzielle Quartiere für Fledermäuse in Spalten oder in versteckten Höhlen aufweisen. Ebenfalls in versteckten Höhlen könnte der Eremit vorkommen.

Die Holzscheune ist nicht witterungssicher und temperaturstabil. Unzählige Lücken und Fehlstellen im Dach, an den Wänden und den Toren sorgen zudem für windzugige Verhältnisse. Zwar sind dies keine idealen Bedingungen für Fledermäuse und beim Absuchen der Wände in Augenhöhe konnten keine Hinweise auf die Artengruppe gefunden werden, doch kann aufgrund vorhandener Quartiersmöglichkeiten zwischen den Holzbrettern der Wände eine Nutzung der Scheune durch die Tiere im Sommer nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf Brutgeschehen gab es in und an der Scheune nicht.

Die mit Landreitgras, Beifuß, Brennessel und Weidelgras bewachsene Brachfläche der Dorfgebiete ist dicht mit Gehölzen bestanden und hoch aufgewachsen. Bodenbrüter finden hier keine geeigneten Bedingungen vor.

Die Fläche ist beschattet und weist eine dichte verfilzte Grasnarbe auf. Daher wird das Vorkommen von Zauneidechsen trotz des grabbaren Bodensubstrates des Plangebietes nicht erwartet.

Im B-Plangebiet sind keine Amphibienlaichgewässer vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer, welches diese Funktion erfüllen könnte ist der 600 m nördlich gelegene Mönchsee.

Ideale Landlebensräume befinden sich in den angrenzenden Wiesen und Laubwäldern. Das von Ackerflächen umgebene Plangebiet kann nicht als optimaler Landlebensraum angesehen werden. Seine Nutzung als Transferraum ist ebenfalls unwahrscheinlich, da keine weiteren Gewässer oder Feuchtlebensräume in der Umgebung vorhanden sind. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das von Verkehrswegen begrenzte Gelände als Landlebensraum dient bzw. dass die Fläche während der Amphibienwanderungen gequert wird.

Streng geschützten Falterarten stehen keine Futterpflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze) zur Verfügung.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten wurden zwischen 2011 und 2013 zwei Brut- und Revierpaare vom Rotmilan, zwischen 2008 und 2016 sieben Brutplätze vom Kranich, zwei 2015 nicht besetzte aber zwischen 2007 und 2014 mindestens einmal besetzte Fischadlerhorste sowie Fischotteraktivitäten registriert. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in Zone B (2 Klassen), das heißt im Bereich mittlerer bis hoher relativer Dichte, des Vogelzuges über dem Land M-V.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernaher Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitatem (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitatem (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandsbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, sonnigen Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer,	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warmer Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweicher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	ja
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	Gebäude- und gehölzbewohnende und Bodenbrüter- Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna ● Fledermäuse ● Eremit

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen einer Begehung am 26.08.17 besonders geschützte Vogelarten prognostiziert.

Die laut LINFOS im entsprechenden Messtischblattquadranten zwischen 2011 und 2013 verzeichneten zwei Brut- und Revierpaare vom Rotmilan, zwischen 2008 und 2016 registrierten sieben Brutplätze vom Kranich und die zwei 2015 nicht besetzten aber zwischen 2007 und 2014 mindestens einmal besetzten Fischadlerhorste werden von den Wirkungen des Vorhabens nicht berührt und bleiben daher unberücksichtigt

- Für alle europäischen Vogelarten gilt, dass:
 - deren Verletzung, Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten sind, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird (Beseitigung von Bruthabitate ohne Vermeidung und Ersatz),
 - deren Beeinträchtigung in Zeiten verboten ist, in denen diese anfällig oder geschwächt sind (Brut, Aufzucht, Mauser - März bis Oktober).
 - Für die in Anhang A der EG – Handelsverordnung (EG - Verordnung Nr. 338/97) aufgeführten Vogelarten (z.B. Greifvögel) gelten die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG uneingeschränkt.
- ➔ Voraussetzung für die Durchführbarkeit des Vorhabens ist daher, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und dass Brut, Aufzucht und Mauser der Vögel nicht gestört wird.

Tabelle 2: Potenzielle Brutvogelarten des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	BNatSchG	RLD	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>			bg		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			bg		
Elster	<i>Pica pica</i>			bg		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			bg		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			bg		
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			bg		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			bg		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			bg		

VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (sg)
BNatSchG	= Bundesnaturschutzgesetz (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,

3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste
= noch ungefährdet

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Nahrungssuchende Individuen werden durch die Bautätigkeiten vergrämt. Während der Bestandsaufnahmen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Bäumen und Gebüschen des Plangebietes prognostiziert. Sollten die drei nicht zur Erhaltung festgesetzten Birnen gefällt werden, ist dies außerhalb der Brutzeit zu realisieren. Alle übrigen Gehölze werden von den geplanten Bauarbeiten nicht tangiert. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die Gebüsche und Bäume des Plangebietes sind potenzielle Bruthabitate. Diese wurden bis auf drei Birnen zur Erhaltung festgesetzt und bleiben bestehen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate bleiben fast vollständig erhalten. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Fledermäuse

Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten können in versteckten Höhlen und Spalten der Bäume sowie in den Spalten der Scheune Sommerquartiere besetzen. Falls die Eiche im Nordwesten eine versteckte Stammhöhle aufweist, sind aufgrund des großen Stammdurchmessers des Baumes sogar die Überwinterung von Fledermäusen und die Ansiedlung von Wochenstuben möglich.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Fledermäusen des Plangebietes entsteht durch die geplante Beseitigung der Dachhaut. Wird dies im Winter ausgeführt, werden keine Tiere in Sommerquartieren angetroffen. Bei der anschließenden Neuverlegung der Dachhaut wird auf das vorhandene Gebälk aufgebaut. Dieses war zwischenzeitlich der Witterung ausgesetzt und bietet Fledermäusen kein geeignetes Quartier. Individuen, die sich trotz des fehlenden Schutzes vor der Witterung in kleinen versteckten Spalten der Wände angesiedelt haben, werden weder durch die Erneuerung der Dachhaut noch durch den Einbau von Funktionsmodulen in die vorhandene Bauhülle beeinträchtigt. Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren werden nicht beseitigt. Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Während des Fehlens der Dachhaut kann es zu Verlusten von Einzelquartieren in Spalten des Dachgebälks kommen. Diese können nach Herstellung des Daches wieder besetzt werden und bieten aufgrund des geschaffenen Schutzes gegen die Witterung bessere Bedingungen als zuvor. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Bauzeitenregelung können Individuenverluste vermieden werden. Quartiere gehen nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Eremit

Der Eremit besetzt mulmgefüllte Baumhöhlen. Im etwa 17 km nordöstlich gelegenen Schlosspark von Retzow sind Vorkommen der Art bekannt. Daher wird das Vorkommen von Exemplaren der Art in versteckten Baumhöhlen der vielen Bäume des Plangebietes nicht ausgeschlossen.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Entwicklungsstadien des Eremiten entsteht durch die geplante Beseitigung von Höhlenbäumen. Die drei nicht zur Erhaltung festgesetzten Birnen weisen keine Höhlen auf. Alle anderen Bäume bleiben bestehen. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Es werden keine Höhlenbäume beseitigt. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben entstehen keine Individuen- und Quartierverluste und somit kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet vorkommenden Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Eremit) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

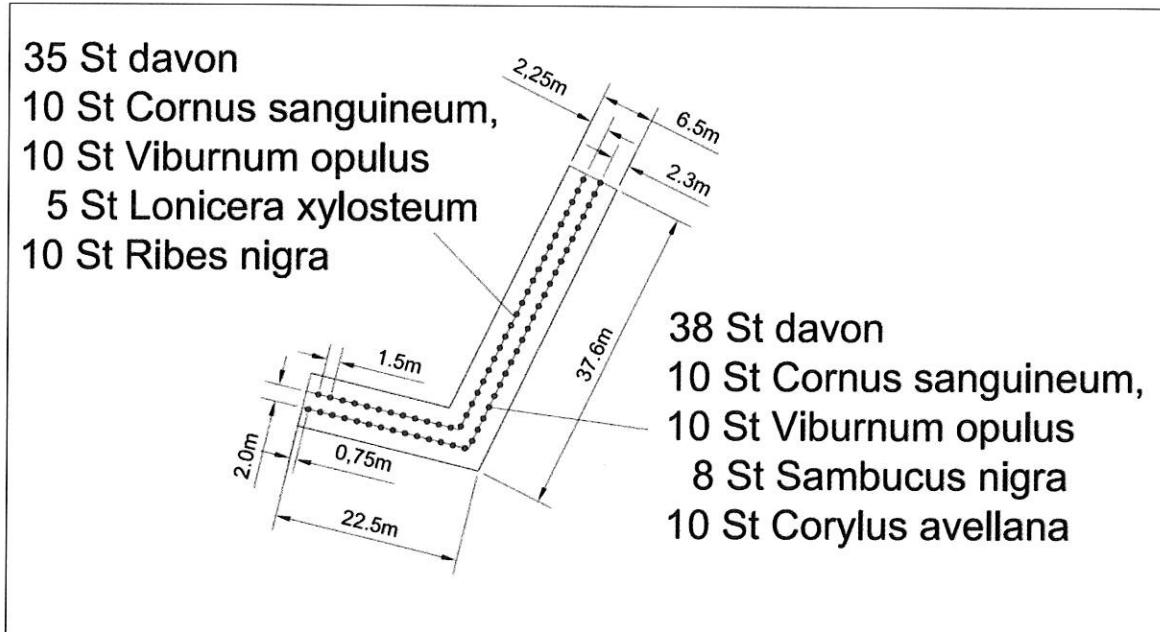
- V1 Strauch- und Baumbeseitigungen sind außerhalb des Zeitraumes 1. März–30. September durchzuführen.
- V2 Abrissarbeiten sind außerhalb des Zeitraumes 1. März–30. September durchzuführen.
- V3 Auf die Modellierung der Geländeoberfläche wird weitestgehend verzichtet.
- V4 Die Gebäudehülle der bestehenden Scheune bleibt erhalten.
- V5 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Bei Bäumen ist der Bereich Kronentraufe zuzüglich 1,5 m zu vor jeglichen Beeinträchtigungen wie Verdichtungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Durchörterungen, Fremdstoffeinträgen, Material- und Abfallablagerungen zu bewahren.

Die folgende Kompensationsmaßnahme wirkt dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahme

- K1 Auf der 320 m² großen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind, bei einem Abstand der Pflanzen untereinander von 1,5 m, zwei Reihen einheimische Sträucher, entsprechend Abbildung 11, im Abstand von 2 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sollen eine Höhe von 60 bis 100 cm aufweisen und heimischen Baumschulen entstammen.

Abb. 4: Pflanzschema Hecke



9. Quellen

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBI. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431, 436)
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

Anlage 1 -Fotodokumentation

Bild 01 Hecke an der Ostgrenze vom Norden



Bild 02 Hecke an der Nordseite vom Osten



Bild 03 Scheune vom Norden



Bild 04 Scheuneninneres



Bild 05 Blaufichten, Fichten, Wacholder Hecke, Flieder im Nordwesten vom Osten



Bild 06 Brennnesselflur an der Ostseite der Scheune vom Süden



Bild 07 Walnussbäume an der Südseite der Scheune vom Osten



Bild 08 Nicht zur Erhaltung festgesetzte Birne an der Südseite der Scheune



Bild 09 Nicht zur Erhaltung festgesetzte Birne an der Südseite der Scheune



Bild 10 Kirsche an der Südseite der Scheune



Bild 11 Pflaumen an der westlichen Grenze



Bild 12 Eichenheister

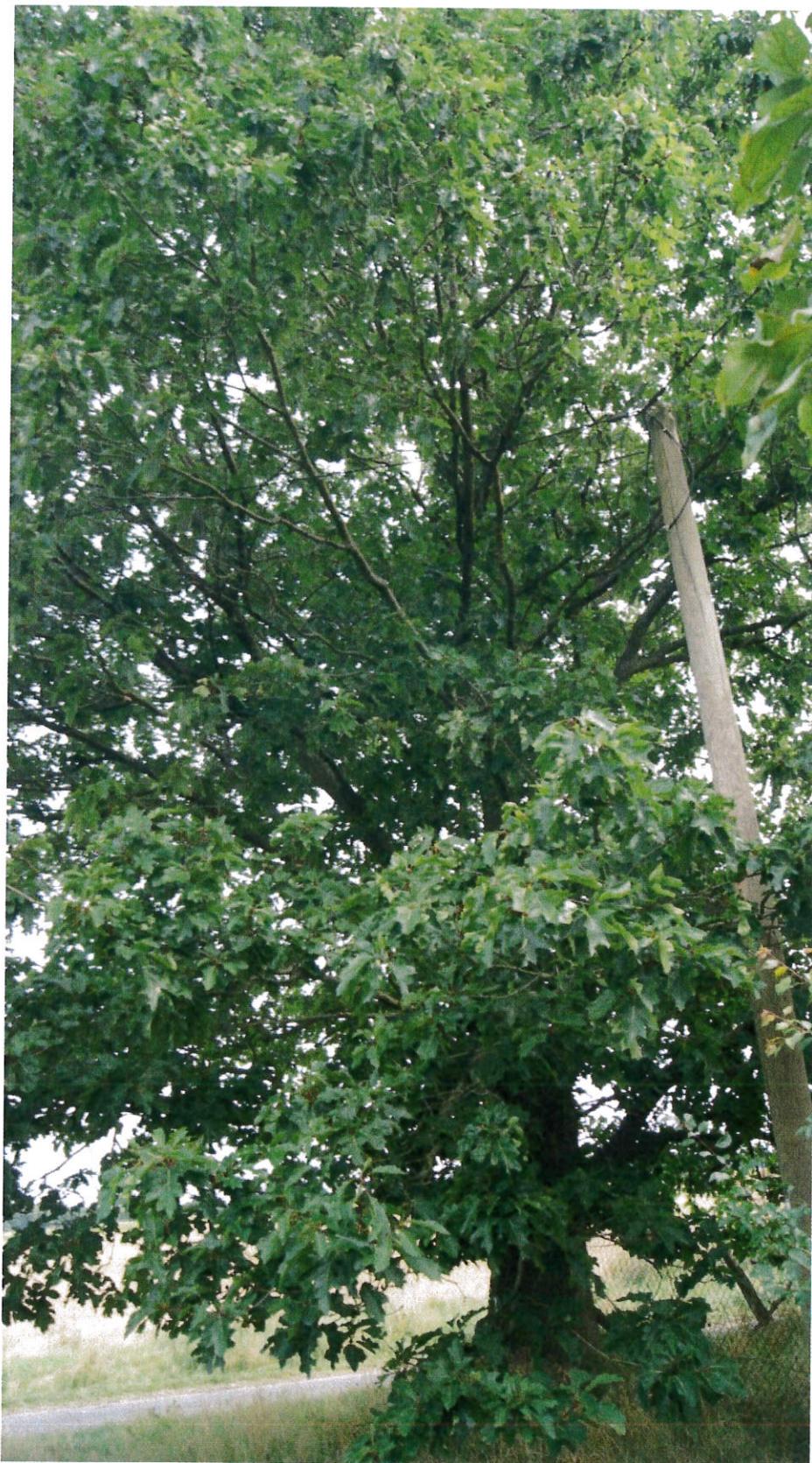


Bild 13 Eiche



Bild 14 Fichtenreihe gegenüber der Scheune vom Norden